

# **Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt**

Institutionelles Schutzkonzept des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Hamburg

Beschlossen am 19.02.2022

Zertifiziert am 01.04.2022

katholisch.

politisch.

aktiv.

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Schutzfaktoren und ihre Umsetzung</b> .....	2
2.1. Schutz durch Verantwortung.....	2
2.2 Schutz durch Kooperation.....	2
2.3. Schutz durch Einhaltung des Leitbildes .....	3
2.4. Schutz durch Risikoanalyse.....	3
2.5. Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren .....	5
2.6. Schutz durch Standards der Personalauswahl .....	5
2.7. Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden .....	6
2.8. Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung .....	6
2.9. Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur .....	7
2.10. Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung.....	7
<b>3. Intervention: Handlungsschritte, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten</b> .....	8
3.1 Umgang mit Grenzverletzungen .....	8
3.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder/Jugendliche (Peergewalt) .....	8
3.3 Verdacht auf Übergriffe durch Gruppenleitung und andere Mitarbeitende.....	9
3.4 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen .....	11
3.5 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	11
<b>4. Kontakte &amp; Ansprechpersonen</b> .....	13
4.1 Erzbistum Hamburg .....	13
4.2 Allgemeine Anlauf- und Informationsstellen.....	13

In diesem Schutzkonzept haben wir Formulierungen der Arbeitshilfe „Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg“ genutzt. Für die freundliche Genehmigung danken wir der Autorin, Carmen Kerger-Ladleif. Die jeweiligen Stellen, Abschnitte und Kapitel sind mit folgendem Icon gekennzeichnet:



Die einheitliche Sprachverwendung ohne Anführungszeichen soll bestmögliche Lesbarkeit und Verständlichkeit ermöglichen, aber auch zu einer gemeinsamen Sprachebene im Erzbistum Hamburg beitragen, wenn wir über Prävention gegen sexualisierte Gewalt sprechen.

### **BDKJ Hamburg**

Lange Reihe 2  
20099 Hamburg  
040 22 72 16 32  
[www.bdkj.hamburg](http://www.bdkj.hamburg)

## 1. Einleitung

Das gemeinsame Ziel der Jugendverbände im BDKJ besteht darin, junge Menschen in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und sich selbstbewusst zu artikulieren. Sie nehmen sich als eigenständige Personen mit eigenem Willen wahr und werden als solche ernst genommen. So wachsen sie zu selbstständigen Menschen heran – und die dafür notwendigen Räume finden bzw. schaffen sich junge Menschen u. a. in unseren Jugendverbänden. Damit leisten wir als katholische Jugendverbände sowohl durch unsere partizipativen Strukturen als auch durch unsere ganzheitliche Pädagogik einen großen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Das ist bereits ein wichtiger Teil von präventiver Arbeit.

Daneben gilt es, unsere ehrenamtlich und hauptberuflich Engagierten für präventive Arbeit zu sensibilisieren und auszubilden. Dies ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass wir im Rahmen unserer Möglichkeiten Kinder und Jugendliche vor seelischem und körperlichem Schaden durch jegliche Formen von Grenzverletzungen schützen können. Denn wenn wir Freiräume ermöglichen, in denen junge Menschen ihre Grenzen testen können, führt dies auch dazu, dass sie zuweilen gegenseitig an diesen Grenzen rütteln.

Ein Bewusstsein und eine Offenheit für das Thema kann nur geschaffen werden und Sensibilisierung nur stattfinden, wenn transparent und ohne Tabus über Nähe und Distanz, Sexualität, verbale und körperliche Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt, sowie ihre Ursachen, Formen und Auswirkungen auf Betroffene gesprochen werden kann.

Daher sind die Freiräume in der Jugendverbandsarbeit eingebettet in unserer auf dem christlichen Menschenbild basierenden Haltung. Wir achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde unserer Mitmenschen. Dementsprechend sind die Arbeit und das Engagement aller in den Jugendverbänden Tätigen von gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Deswegen treten wir entschieden dafür ein, junge Menschen vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen, und wollen möglichen Täter\*innen den Zugriff auf Kinder und Jugendliche so schwer wie möglich machen. Zu diesem Zweck halten wir in diesem institutionellen Schutzkonzept fest, wie wir unsere Präventionsarbeit in der konkreten Praxis umsetzen wollen, von welchen Grundgedanken wir uns dabei leiten lassen, welche Maßnahmen wir ergreifen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann.

## 2. Schutzfaktoren und ihre Umsetzung

### 2.1. Schutz durch Verantwortung

Prävention und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt und insbesondere bei sexualisierter Gewalt gehören grundsätzlich in die Verantwortung der jeweiligen Leitung.<sup>1</sup> Der Diözesanvorstand und die Diözesanreferent\*innen sind für die Einhaltung der Präventionsregeln und für die Umsetzung dieses Schutzkonzepts verantwortlich. Damit sind sie auch Teil des Beschwerdemanagements und vor allem für eine regelmäßige Evaluation und Anpassung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Darüber hinaus sind unsere konkreten Ansprechpersonen in sämtlichen Fragen der Prävention *Gesa Grandt* und *Oliver Trier*.

Im Rahmen der Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder ist unser Schutzkonzept ein fester Bestandteil. Dadurch stellen wir sicher, dass der Diözesanvorstand seiner Aufgabe des Schutzes durch Verantwortung nachkommt. Der Diözesanvorstand trägt Sorge dafür, dass die Referent\*innen in Fragen der Prävention regelmäßig geschult oder qualifiziert werden.

Im Alltag ist die jeweilige Leitung für eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Alle, die in irgendeiner Form Leitungsverantwortung innehaben, sind bereit zu erkennen und zu handeln. Sie wissen, an wen sie sich im Fall einer vermuteten oder beobachteten Kindeswohlgefährdung **sofort** wenden müssen.

### 2.2 Schutz durch Kooperation

Wir arbeiten mit internen und externen Kooperationspartner\*innen zusammen, um blinde Flecken zu vermeiden und handlungssicher zu sein.

Ein externer Blick hilft, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und nichts zu übersehen. Es ist wichtig, nicht zu zögern, insbesondere wenn es darum geht, eine Vermutung oder unklare Situation zu klären. Je früher eine Vermutung abgeklärt ist, desto schneller ergibt sich Handlungssicherheit. Indem wir uns von Beratungsstellen unterstützen lassen, können wir Fehlverhalten erkennen und benennen und adäquate Verhaltensweisen erarbeiten, entwickeln und für die Zukunft sichern. Daher lassen wir uns von externen Beratungsstellen beraten und in der Erstellung unserer Materialien unterstützen. Vorrangig nutzen wir Angebote der Beratungsstellen *Dunkelziffer*, *Petze* und *N.I.N.A.* und folgen den Empfehlungen des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) der Bundesregierung.

Die Vernetzung mit anderen Stellen zum Thema Prävention zu verschiedenen Anlässen stärkt uns in unseren Präventionsbemühungen und gibt uns Orientierung bei der Wahrnehmung unserer gesellschaftlichen Verantwortung (Referat Kinder & Jugend, Referat Prävention & Intervention, BDJ auf Bundesebene sowie Bundes- und Landesjugendringe).

In Angelegenheiten von Kindeswohlgefährdung suchen wir die Zusammenarbeit mit den regionalen Beratungsstellen und den zuständigen Jugendämtern des Wohnortes der Kinder und Jugendlichen.

Über unsere Kooperationspartner und Ansprechpersonen können sich alle Verantwortlichen auf unserer Homepage informieren, indem sie dort den Bereich Prävention aufrufen.

---

<sup>1</sup> Leitung meint hier, alle Menschen die Leitungsverantwortung übernehmen: das Verbandsleitungen, aber auch Leitungen von Arbeitskreisen, Teamer\*innen und Gruppen- und Projektleitungen. Natürlich unterscheiden sich die Leitungsverantwortungen in der Praxis sehr deutlich.

### 2.3. Schutz durch Einhaltung des Leitbildes

Leitbilder fassen das Selbstverständnis und die Grundprinzipien einer Organisation zusammen. Gemeinsam mit unseren Jugendverbänden haben wir uns mit dem Beschluss „Wir gucken hin – nicht weg!“ zu Kinderschutz und Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet und auf diese Weise den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, als Leitgedanken ihrer Arbeit verankert.

### 2.4. Schutz durch Risikoanalyse



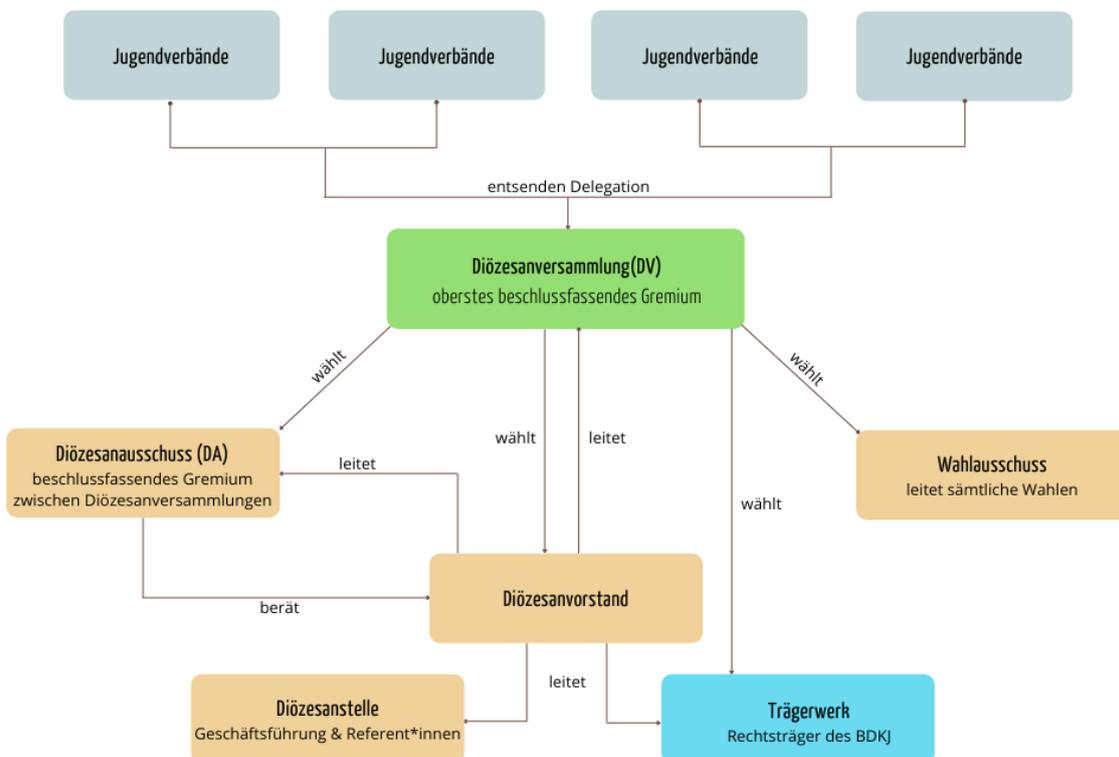
Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um uns Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu machen. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder Peergewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Im Vorfeld der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes haben Diözesanvorstand und Diözesanreferent\*innen daher gemeinsam eine Risikoanalyse durchgeführt. Grundsätzlich ist die Situation im BDKJ Hamburg dadurch geprägt, dass wir als Dachverband katholischer Jugendverbände in der Regel keine eigenen Angebote durchführen und dementsprechend selten in direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder erwachsene Schutzbefohlene kommen.

Sofern nicht Workshops und Fortbildungen angeboten werden, an denen auch ehrenamtliche Jugendliche teilnehmen können, gibt es derzeit nur zwei Formate, bei denen wir auf Kinder, Jugendliche und/oder erwachsene Schutzbefohlene treffen (können): Diözesane Sternsinger\*innentage und die Diözesanversammlung (DV).

Um außerdem mögliche Risiken durch unklare Strukturen zu minimieren, geben wir hier eine Übersicht über den Aufbau unseres Diözesanverbandes.

## Aufbau des BDKJ Hamburg



### Diözesane Sternsinger\*innentage

Die Sternsinger\*innentage sind davon geprägt, dass die Kinder und Jugendlichen mit ihren Gruppen anreisen und in der Regel auch von diesen beaufsichtigt werden. Unmittelbare und direkte Kontaktmöglichkeiten ergeben sich in erster Linie im Rahmen von Workshops. Diese zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie in einem offenen Format durchgeführt werden und von den Teilnehmenden jederzeit verlassen bzw. gewechselt werden können. Außerdem dauern sie maximal 90 Minuten. Nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts sollte ihr Risikopotential eher gering ausfallen. Gefahrenpotentiale werden im Zweifel vor allem dadurch begünstigt, dass sich viele Kinder für mehrere Stunden an einem Ort aufhalten und die Aufsichtspersonen nicht in jedem Moment bei den Kindern sein können.

#### Geplante Maßnahmen zur Risikominimierung

- Das gesamte Team des Tages (Vorstand, Hauptamtliche, Freiwillige und ehrenamtliche Teamer\*innen) werden im Vorfeld für die Risiken sensibilisiert und vor Beginn der Veranstaltung erneut darauf hingewiesen.
- Zu Beginn der Veranstaltung sprechen wir mit den Kindern und Jugendlichen über Kinderrechte und weisen sie auf ihr Recht hin, jederzeit „Nein!“ sagen zu können.
- Bei den Workshops rund um das Jahresthema bieten wir auch einen Workshop zum Thema Kinderrechte an.
- Um die Sternsinger\*innentage besser auswerten zu können, führen wir in der Regel kindgerechte Befragungen durch. In diesen werden wir künftig auch den Bereich der Prävention (stärker) XXXX abfragen, wie die Kinder sich gefühlt haben, ob sie in manchen Momenten Unsicherheit empfunden haben und wann sie sich sehr wohl gefühlt haben.

### Diözesanversammlung

Tatsächlich nehmen selten minderjährige Delegierte an den DV teil. Grundsätzlich sind DV von einem flachen Macht- oder Hierarchiegefälle geprägt, da es sich um demokratische Versammlungen handelt, auf denen die Delegierten den Vorstand beauftragen. Für minderjährige Delegierte oder Gäste sollte es dadurch kaum ein höheres Risiko geben als für alle übrigen Teilnehmenden. Es könnte allerdings dadurch erhöht werden, dass wir als Verantwortliche nicht daran denken, dass Minderjährige tatsächlich einmal teilnehmen.

#### Geplante Maßnahmen zur Risikominimierung

- Zu Beginn DV erinnern wir an die von uns angestrebte Kultur der Achtsamkeit und den damit verbundenen Anspruch auf die eigenen und vor allem die Grenzen anderer zu achten. Außerdem kommunizieren klar, was man unternehmen kann, wenn man sich nicht wohlfühlt.
- Diözesanvorstand und die jeweilige Delegationsleitung werden im Vorfeld und zu Beginn der DV darauf hinweisen, dass Minderjährige an der DV bzw. ihrer Delegation teilnehmen.
- In den Befragungen zur Zufriedenheit der Teilnehmer\*innen werden wir künftig auch die Aspekte der Prävention stärker berücksichtigen und abfragen.

### Workshops & Fortbildungen

Ähnlich wie bei der DV nehmen nur selten minderjährige Ehrenamtliche an Workshops und Fortbildungen teil. Wie die DV sind sie in der Regel von einem flachen Macht- oder Hierarchiegefälle geprägt. Solche Formate finden bei uns in der Regel auch nur als Tages- bzw. Abendveranstaltung statt. Nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts sollte ihr Risikopotential eher gering ausfallen. Das Problem besteht auch hier vor allem darin, dass wir nicht das Alter aller Teilnehmenden vor Augen haben.

Geplante Maßnahmen zur Risikominimierung

- Zu Beginn DV erinnern wir an die von uns angestrebte Kultur der Achtsamkeit und den damit verbundenen Anspruch auf die eigenen und vor allem die Grenzen anderer zu achten. Außerdem kommunizieren klar, was man unternehmen kann, wenn man sich nicht wohlfühlt.
- Diözesanvorstand und die verantwortliche Kursleitung werden im Vorfeld darauf hinweisen, dass Minderjährige an der DV bzw. ihrer Delegation teilnehmen.
- In den Befragungen zur Zufriedenheit der Teilnehmer\*innen werden wir künftig auch die Aspekte der Prävention stärker berücksichtigen und abfragen.

## 2.5. Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren

### **Partizipation**

Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Kinder- und Jugendarbeit erleichtert den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Mitbestimmung ermöglicht einen gemeinsamen Lernprozess und berücksichtigt die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies fördert die Fähigkeit über Sexualität zu sprechen und sexualisierte Gewalt zu thematisieren.

Zur Beteiligung gehört auch, dass regelmäßig Befragungen zur subjektiven Zufriedenheit (z. B. Zwischenfeedback) stattfinden, als Signal an die Kinder und Jugendlichen, wie wichtig ihre Rechte genommen werden, und als Mittel zur steten Weiterentwicklung der Arbeit und des Schutzkonzepts.

### **Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen**

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten haben die Möglichkeit, sich an die jeweilige Leitung, an Hauptamtliche sowie an die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg, das Referat Prävention und Intervention und externe Fachberatungsstellen zu wenden.

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird und entsprechend gehandelt werden kann. Anliegen können jederzeit vorgebracht werden und werden ernst genommen. Da wir derzeit über eine äußerst flache Struktur verfügen, sind sowohl unsere jeweiligen Leitungen als auch die Referent\*innen dafür sensibilisiert, ansprechbar zu sein und bei Gelegenheit sinnvolle Meldewege aufzusetzen. Des Weiteren weisen wir bei unseren Angeboten auf Beschwerdemöglichkeiten hin und richten auf unserer Homepage einen Bereich dazu ein. Bei eingehenden Beschwerden überprüft der Diözesanvorstand den Sachverhalt und sucht innerhalb von vier Wochen das Gespräch mit den meldenden Personen. Bei Beschwerden über den Diözesanvorstand stehen die Mitglieder des Diözesanausschusses oder die Diözesanreferent\*innen vertrauensvoll zur Verfügung.

## 2.6. Schutz durch Standards der Personalauswahl

### **Einstellungs- und Klärungsgespräch**

Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird im Einstellungsgespräch oder vor Aufnahme des ehrenamtlichen Engagements durch den Diözesanvorstand oder die Diözesanreferent\*innen thematisiert.

Wir machen dabei deutlich, dass wir kein Ort für Menschen sind, die Macht und Überlegenheit ausleben wollen, sondern ein attraktiver Ort für Menschen mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Thematisierung kann folgendermaßen geschehen:

*„Seit 2010 sind wir als Kirche auf dem Weg, unsere Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu verstärken und haben es uns als Institution zur Aufgabe gemacht, zu lernen und vorzubeugen. Das und die Verantwortungsübernahme für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erwarten wir auch von unseren Mitarbeitenden. Damit verbunden ist ein grenzwahrender Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ein aufmerksames ‚Hinschauen anstatt Wegschauen‘. Welche Möglichkeiten sehen Sie dazu in Ihrem möglichen Arbeitsbereich und wie würden Sie diese Verpflichtung aktiv umsetzen?“*

Ein entsprechender Gesprächsleitfaden ist in der Arbeitshilfe *Hinsehen Handeln Schützen* S. 65f zur Verfügung gestellt. Diese Gespräche werden dokumentiert.

### **Vorzulegende Dokumente**

Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit stehen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Einsichtnahme sowie die ergänzende Selbstauskunftserklärung. Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse und die Anforderung der Selbstauskunftserklärung werden alle fünf Jahre wiederholt und werden von den Referent\*innen übernommen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse bzw. deren Verwahrung im Falle von Hauptamtlichen und der Teilnahmen an Präventionsschulungen erfolgt durch den Diözesanvorstand bzw die Personalabteilung des Erzbistums. Dort werden auch die Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärungen verwahrt.

## **2.7. Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden**

Das Wissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende unerlässlich. Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit steht die Teilnahme an einer obligatorischen Präventionsschulung.

Hauptamtliche Mitarbeitende besuchen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine zweitägige Präventionsschulung. Die Ausrichtung, Organisation und Aufsicht über diese Schulungen obliegen dem Referat Prävention und Intervention der Abteilung Personal.

Alle Ehrenamtlichen besuchen eine eintägige Präventionsschulung. Die jeweiligen Verantwortlichen für die Honorar- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden weisen auf Fortbildungsveranstaltungen hin und tragen dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden die Angebote wahrnehmen.

Diese zielgruppenspezifischen Fortbildungen schaffen grundlegendes Wissen und tragen zur Sensibilisierung und zur Bildung einer präventionsgerechten Haltung bei. Sie bieten die Möglichkeit, Verunsicherungen und Fragen zum Themenfeld anzusprechen. Deshalb sind die Teilnahme an diesen und die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verbindlich.

## **2.8. Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

### **Instruktionen des Generalvikars**

Die Instruktionen des Generalvikars geben im Erzbistum Hamburg einen diözesanen Verhaltenskodex vor. Es kann darüber hinaus erarbeitet und festgelegt werden, wie mit spezifischen Situationen umgegangen wird; in jedem Fall werden verbindliche Vereinbarungen mit allen Verantwortlichen

getroffen. Diese schützen Kinder und Jugendliche und können Haupt- und Ehrenamtliche vor falschem Verdacht bewahren.

Eine Hilfe dazu bieten die FAQ<sup>2</sup> zu den Instruktionen des Generalvikars. Sie erklären anschaulich den jeweiligen Schutz- bzw. Präventionsgedanken.

### ***Selbstverpflichtungserklärung***

Zu Beginn der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit unterschreiben die in unseren Kontexten Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung.

Alle Mitarbeitenden haben durch die Selbstverpflichtungserklärung bekundet, an diesem Schutz aktiv mitzuwirken. Die Selbstverpflichtungserklärung wird im Anschluss der Präventionsschulung unterschrieben. Damit ist sichergestellt, dass eine ausreichende Auseinandersetzung mit unseren Bemühungen um sichere Orte für Kinder und Jugendliche stattgefunden hat und wir von einem grundlegenden Verständnis ausgehen können.

## **2.9. Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur**

Die Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind Orte, an denen alle Kinder und Jugendlichen altersangemessene Informationen über sexualisierte Gewalt erhalten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es vor allem darauf an, die eigene präventive Haltung fortwährend im Alltag zu leben.

Jugendarbeit ist immer mit Vertrauen verbunden. Durch Bewusstsein der Haltung, regelmäßiges Feedback und kollegiale Beratung im Team werden Grenzverletzungen vorgebeugt und ein gutes Empfinden für angemessene Nähe und Distanz kann gelebt werden. Mit dieser professionellen Arbeitshaltung versuchen wir eine Sensibilität für die Bedürfnisse der uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu bekommen und achten vor allem bei Spielen/Übungen auf die persönlichen Empfindungen und Resonanzen der Teilnehmenden. Bei Wünschen nach Nähe bleiben wir immer in einer professionellen und reflektierten Arbeitshaltung gegenüber den Schutzbefohlenen. Bei unvorhergesehenen Situationen suchen wir mit den Teilnehmenden gemeinsam die beste Lösung, die den größten Schutz verwirklicht (siehe 2.4. Schutz durch Risikoanalyse).

## **2.10. Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung**

Um die Qualität des institutionellen Schutzkonzepts zu sichern, ist es erforderlich, dass es im Laufe der Zeit fortgeschrieben und an Veränderungen angepasst wird. Deswegen überprüfen wir es regelmäßig auf seine Wirksamkeit. Dabei wird auch die Partizipation aller Beteiligten sichergestellt und beschriebene Maßnahmen kommen auf den Prüfstand. Zusätzlich greifen wir dabei auch auf die Ergebnisse der Befragungen unserer Angebote zurück.

Spätestens in fünf Jahren wird außerdem eine erneute Risikoanalyse durchgeführt, in die neben Diözesanvorstand und –den Diözesanreferent\*innen auch der Diözesanausschuss miteinbezogen wird.

### **3. Intervention: Handlungsschritte, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten**

Unser Diözesanvorstand und/oder die Diözesanreferent\*innen übernehmen Verantwortung und kümmern sich, wenn sie über Fehlverhalten informiert werden.

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt bietet allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit.

#### **3.1 Umgang mit Grenzverletzungen**



Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen können korrigiert werden. Die grenzverletzende Person kann aufgrund der Reaktion der bzw. des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, sich entschuldigen und das eigene Verhalten zukünftig ändern.

Wenn eine Grenzverletzung beobachtet wird, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt und als solches benannt werden. Ziel der Intervention ist die Beendigung der Grenzverletzung, eine Unterstützung der betroffenen Person und die Einsicht und Verantwortungsübernahme durch die grenzverletzende Person.

Weitere Schritte können die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensalternative und die Verabredung von klaren Regeln sein. Dies ist insbesondere bei Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen ein wichtiger pädagogischer Auftrag.

Grenzverletzungen von Erwachsenen können in der Regel im Team, in der Gruppe mit kollegialer Unterstützung geklärt werden. Das kollegiale Ansprechen von grenzverletzendem Verhalten, von Überforderungssituationen oder anderem fachlichen Fehlverhalten eröffnet immer die Möglichkeit der Reflexion und einer Verhaltenskorrektur. Fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisungen und grenzachtende institutionelle Regeln vermeiden und/oder korrigieren Grenzverletzungen aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. In der jeweiligen Praxis ist die Bewertung einer Grenzverletzung, d. h. das Erkennen der Grenze zwischen Nähe und Distanz, im Team mit der Leitung und der Fachbereichsleitung in einem gemeinsamen Prozess auszuhandeln.

Führt das kollegiale Ansprechen zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung der Leitung notwendig. In ihrer Verantwortung liegt es, Maßnahmen und gegebenenfalls Regeln oder Strukturen zu schaffen, die diese Grenzverletzungen grundsätzlich verhindern, und darüber hinaus einzuschätzen, ob externe Hilfe zur Reflexion und Veränderung des grenzverletzenden Verhaltens notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind mögliche Maßnahmen wie Ermahnung oder Abmahnung, Freistellung von Beauftragungen bis hin zur Kündigung zu überprüfen. Bei diesen Schritten wird die Leitung von der Fachbereichsleitung sowie dem Referat Prävention und Intervention unterstützt.

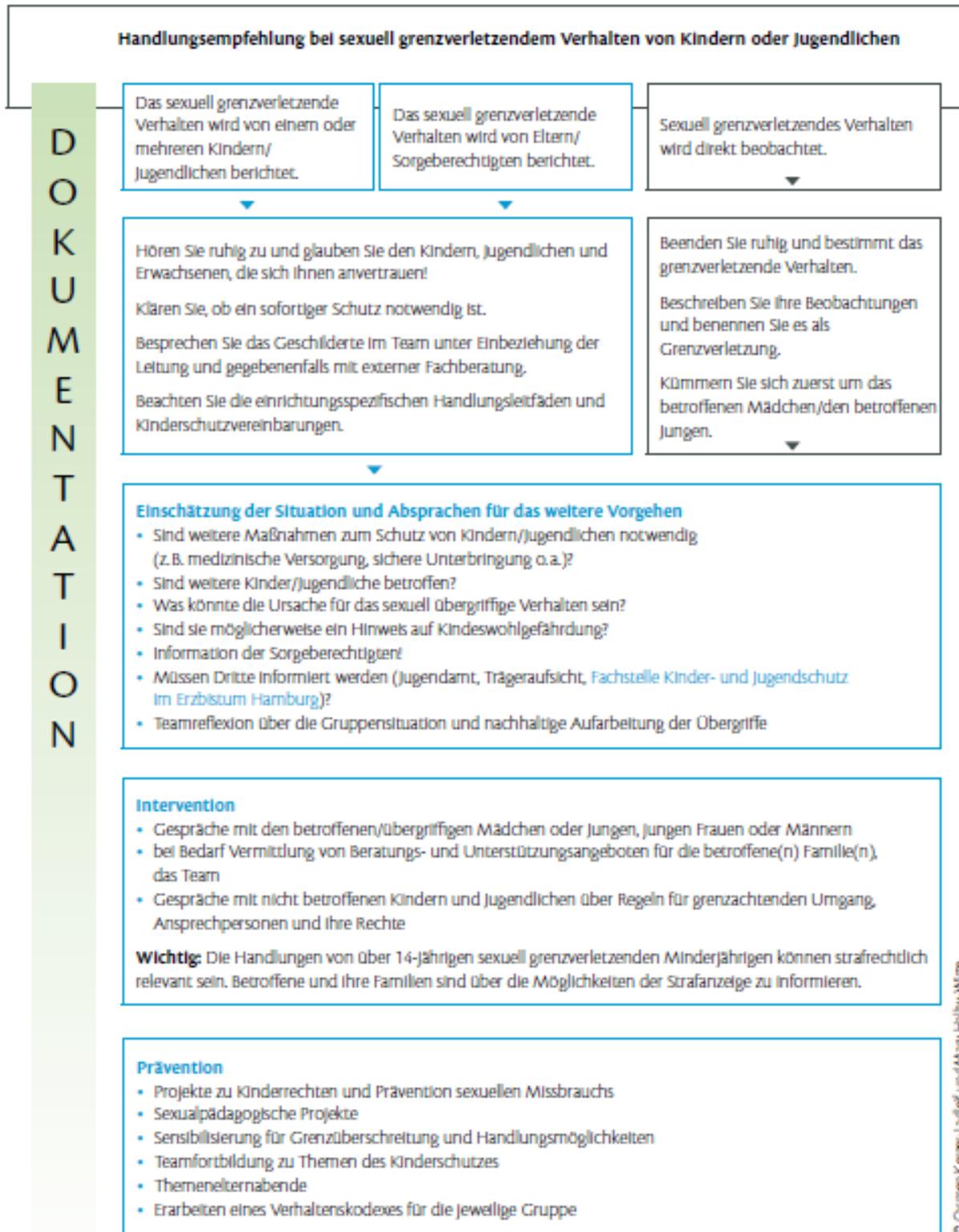
#### **3.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder/Jugendliche (Peergewalt)**

Durch die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt rückt auch grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen in den Fokus.

Mädchen und Jungen, die von dieser Form der Peergewalt betroffen sind oder diese ausgeübt haben, bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Ein solches Vorkommnis erfordert das gleiche Maß an Intervention und Aufarbeitung.

Für Bildungsveranstaltungen, Freizeiten, Fahrten und Zeltlager mit Kindern und Jugendlichen erarbeiten die Verantwortlichen unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzeptes ein verbindliches Handlungsschema zum Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen

und Gewalt. Wir beziehen uns auf die Handlungsempfehlung des Referats Prävention und Intervention.

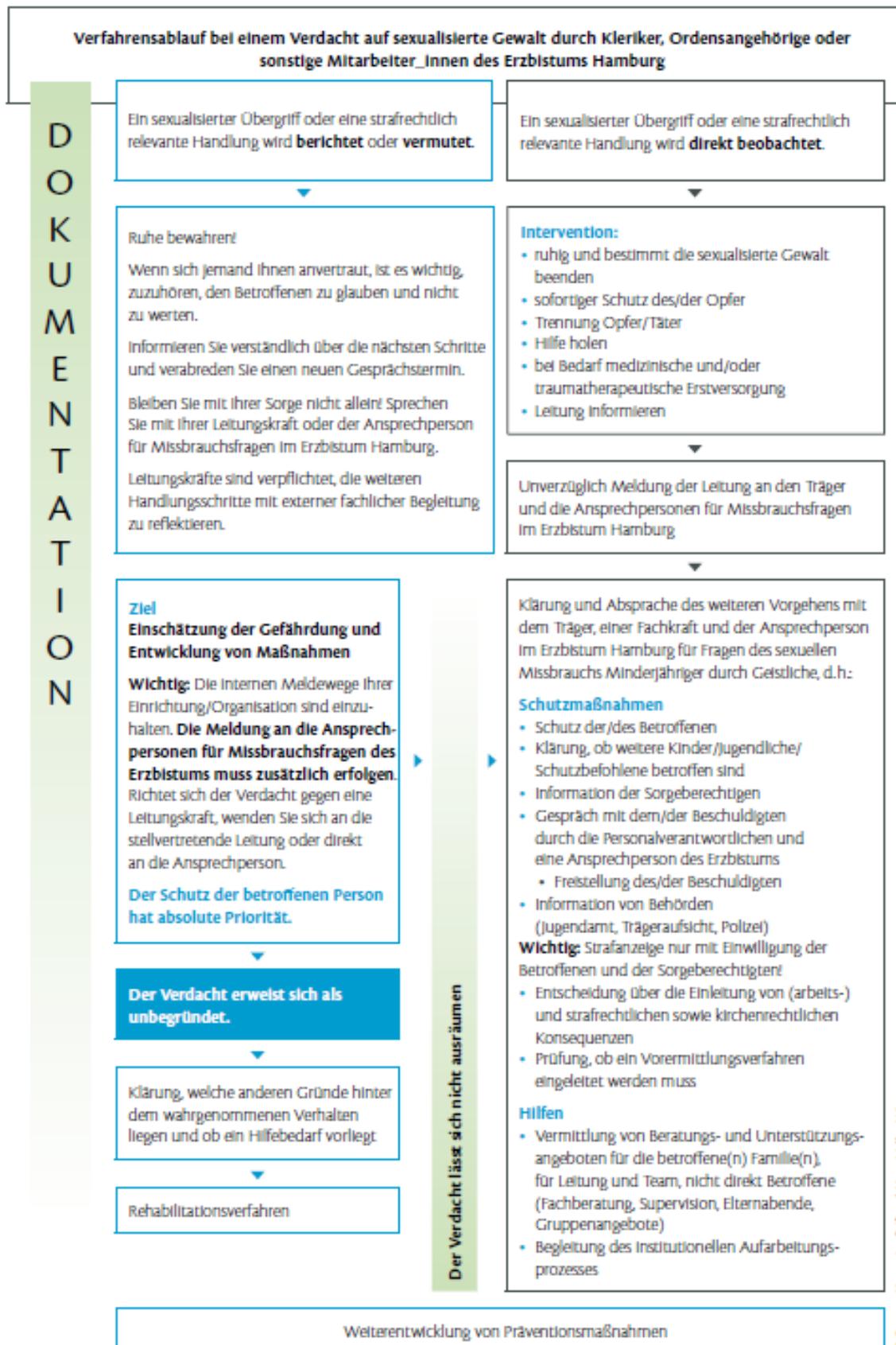


### 3.3 Verdacht auf Übergriffe durch Gruppenleitende und andere Mitarbeitende



Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über unsere institutionellen Regeln und fachliche Standards in diesem Schutzkonzept. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein. Kommt es zu einem Verdacht, muss eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen zum sexuellen Missbrauch informiert werden. Es gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte

Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeitende des Erzbistums Hamburg bzw. des BDKJ Hamburgs nachfolgender Verfahrensweg:





### 3.4 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz des möglichen Opfers ergriffen werden müssen.

Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht jedoch auch die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe „Beschuldigte\*r“ und „Täter\*in“. Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen wurde.<sup>3</sup> Diese Unschuldsvermutung bedeutet jedoch nicht, dass auf erforderliche und unmittelbare Maßnahmen verzichtet werden muss. Ganz im Gegenteil muss u. U. zum Schutz des möglichen Opfers und der beschuldigten Person sehr schnell gehandelt werden.

Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates und institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und eine krisenhafte Erfahrung. Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist immer Aufgabe der Referats Prävention und Intervention. Die Leitung sucht das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten und informiert in Absprache mit dem Diözesanvorstand alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert. Die fälschlich beschuldigte Person, das Team und die Gruppe und Eltern bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft.

Der Diözesanvorstand informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der Unterstützung durch das Erzbistum für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Dem\*Der fälschlich Beschuldigten wird angeboten, sein\*ihr Tätigkeitsfeld bzw. den Einsatzbereich zu wechseln.

Alle Aufzeichnungen, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, werden gelöscht. Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden wird ihnen die Einsichtnahme in die vollständige Personalakte angeboten.

Davon unberührt bleibt das Prinzip des Ansprechens und Öffnens des Themas im Team und der sorgfältigen Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.

### 3.5 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sexueller Missbrauch und andere Formen von Gewalt stellen eine Kindeswohlgefährdung dar. Besteht eine solche Vermutung bzw. ein Verdacht, ist das weitere Vorgehen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt. Eine Kindeswohlgefährdung kann sich z. B. zeigen durch

- plötzliche Verhaltensänderung eines Mädchens oder eines Jungen
- äußere Hinweise auf Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder Missbrauch
- Dritte, die über die Gefährdung eines Kindes berichten
- Risikosituationen, die selber wahrgenommen werden

Kinder und Jugendliche, die sexuell missbraucht werden oder wurden, brauchen Menschen, die bereit sind, hinzuschauen und zu handeln. Konkret kann unser Handeln im Schutzkonzept folgendermaßen beschrieben sein: Wenn wir als hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben,

- nehmen wir die Sorge ernst,
- bleiben wir ruhig und

---

<sup>3</sup> § 10 Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen, vom 1. Juli 2015 ([https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/03/VerfO\\_2015-07.pdf](https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/03/VerfO_2015-07.pdf))

- besprechen die Sorge mit einer Person unseres Vertrauens.

Ehrenamtliche wenden sich mit ihrem Verdacht an Hauptamtliche oder die namentlich benannte Ansprechperson in ihrem Kontext.

#### Hauptamtliche

- schätzen gemeinsam und mit Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsstellen oder durch eine anonymisierte Falldarstellung beim Jugendamt<sup>4</sup> die Risikosituation ein.
- wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe hin. Wenn das nicht gelingt, informieren sie das zuständige Jugendamt<sup>5</sup>.
- dokumentieren alle Abläufe und Gespräche.

Weitere Beschreibungen dazu befinden sich auf Seite 52 ff. der Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg; besonders hinweisen möchten wir auf die Selbstreflexion zur Vergewisserung auf Seite 91.

---

<sup>4</sup> Das Jugendamt hat die gesetzliche Aufgabe, junge Menschen vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Sollten uns in unserer Arbeit Anzeichen und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung begegnen, so haben wir als freier Träger der Jugendhilfe gemäß den mit den Jugendämtern nach § 8a SGB VIII getroffenen Vereinbarungen zu handeln. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich ohne Information der Eltern beraten zu lassen. Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch ist das Jugendamt die entscheidende Stelle, die dafür sorgen kann, Gefahren für das betroffene Kind zu reduzieren.

## 4. Kontakte & Ansprechpersonen

### **BDKJ Diözesangeschäftsstelle**

Lange Reihe 2, 20099 Hamburg  
(040) 22 72 16-32  
[www.bdkj.hamburg](http://www.bdkj.hamburg)  
[info@bdkj-hamburg.de](mailto:info@bdkj-hamburg.de)  
@bdkjhamburg

### *Ansprechpersonen*

Gesa Grandt  
(0431) 720 048 63  
[gesa.grandt@bdkj-hamburg.de](mailto:gesa.grandt@bdkj-hamburg.de)

Oliver Trier  
(040) 22 72 16-32  
[oliver.trier@bdkj-hamburg.de](mailto:oliver.trier@bdkj-hamburg.de)

### 4.1 Erzbistum Hamburg

#### **Referat Prävention & Intervention**

Am Mariendom 4, 20099 Hamburg  
(040) 248 77 236  
[www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de)  
Besucheradresse: Lange Reihe 2, 20099  
Hamburg

#### *Präventionsbeauftragte*

Monika Stein  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg  
(040) 248 77 462  
0163 248 77 43  
[praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de](mailto:praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de)

*Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter:*

*Gemeinsame Telefonnummer: 0162 326 04 62*

*Gemeinsame E-Mail-Adresse: [Buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de](mailto:Buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de)*

Karin Niebergall-Sippel  
Heilpädagogin

Michael Hansen  
Sozialpädagoge

Frank Brand  
Rechtsanwalt

Eilert Dettmers  
Rechtsanwalt

### 4.2 Allgemeine Anlauf- und Informationsstellen

#### *Hilfetelefon sexueller Missbrauch*

0800-22 55 530  
[www.hilfe-telefon-missbrauch.online](http://www.hilfe-telefon-missbrauch.online)

#### *Nummer gegen Kummer*

Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Eltern in ganz Deutschland  
116 111  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

#### *Hilfeportal Sexueller Missbrauch*

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

#### *Trau Dich!*

Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs  
[www.trau-dich.de](http://www.trau-dich.de)